

## A. Besteuerung von Kapitalgesellschaften

**Steuerjahr:** Das Kalenderjahr (oder das abweichende Wirtschaftsjahr).

**Sitz der Gesellschaft (AG, GmbH, KGaA):** Gesellschaften mit Produktionsstätten / Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen der Besteuerung in Deutschland.

### 1. Körperschaftsteuer

Steuersatz: 15 %. Auf die Körperschaftsteuer wird ein Zuschlag von 5,5 % der festzusetzenden Körperschaftssteuer (Solidaritätszuschlag) erhoben. Dividenden von anderen Kapitalgesellschaften werden – grundsätzlich – zu 95 % steuerbefreit.

### 2. Kommunale Gewerbesteuer

Steuersatz: 7 % bis 31,5 % des Gewinns in Abhängigkeit vom Hebesatz der Gemeinde / Stadt.

### 3. Quellensteuer auf Ausschüttungen

Sofort fällige Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer; ermäßigt im Falle von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und befreit in besonderen Fällen der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU.

### 4. Verluste inländischer Kapitalgesellschaften

Verluste aus Handelsgeschäften

- Verrechnung mit Gewinnen des laufenden Jahres ist zulässig.
- Verlustrücktrag: zeitlich begrenzt auf ein Jahr, betragsmäßig begrenzt auf EUR 1 Mio. (gilt nicht für die Gewerbesteuer).
- Verlustvortrag: zeitlich unbegrenzt. Betragsmäßig ebenfalls unbegrenzt bis EUR 1 Mio. und darüber hinaus bis 60 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Betrages der Einkünfte im folgenden Jahr.
- Konsolidierung der Steuerbemessungsgrundlagen mehrerer Gesellschaften mit Sitz in Deutschland: nur in Fällen besonderer Verträge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Organschaft) möglich.
- Untergang der Verluste bei Wechsel der Gesellschafter innerhalb 5 Jahren bei > 25 % bis 50 % quotale, bei > 50 % komplett.

### 5. Umsatzsteuer

Regelsteuersatz: 19 %, ermäßigter Steuersatz 7 %.

### 6. Abschreibungen

Für ab dem 01.01.2011 angeschaffte Vermögensgegenstände erfolgt die Abschreibung generell linear.

Gebäude	Gewerblich genutzte Gebäude: i. d. R. 3 %; andere Gebäude: i. d. R. 2 % (bei Fertigstellung nach dem 31.12.1924).
Grundstücke	Keine Abschreibung.
Maschinen	Im Allgemeinen 8 bis 10 %.
Immaterielle Anlagen	Keine Abschreibung für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Anlagen.
Geschäftswert	Grundsätzlich 6,66 %.
Warenbestand	Grundsätzlich keine Abschreibung, jedoch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung Teilwertabschreibung möglich.
Fahrzeuge	Im Allgemeinen 16,6 %.

**7. Gesellschaftsteuer auf Aktienaussgabe**

Keine

**8. Verkehrssteuern**

Grundstücke und Gebäude	Grunderwerbsteuer 3,5 % bis 6,5 % je nach Bundesland.
Aktien	Keine.
Immaterielle Anlagen	Keine.

**B. Besteuerung natürlicher Personen****1. Unbeschränkte Steuerpflicht**

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr als 183 Tage) im Inland haben.

**2. Beschränkte Steuerpflicht**

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen.

**3. Einkommensteuer**

Bei Alleinveranlagung gilt 2020 ein Grundfreibetrag von EUR 9.408 [2019: EUR 9.168], bei Verheirateten EUR 18.816 [2019: EUR 18.336]. Der progressive Steuersatz beginnt bei 14 % und liegt bei einem Einkommen ab EUR 57.052 bei 42 %. Ab EUR 270.201 beträgt dieser 45 %. Für Ehepaare und Kinder gelten Steuerermäßigungen.

**4. Sozialversicherung für Angestellte**

2019 betragen die Sozialversicherungsbeiträge rund 21 % vom Arbeitsgehalt. Diese Beiträge sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bis zu folgenden Höchstgrenzen zu entrichten:

- Krankenversicherung: EUR 62.550 [2019: EUR 60.750]
- Rentenversicherung: EUR 82.800 [2019: EUR 80.400] in Westdeutschland  
EUR 77.400 [2019: EUR 73.800] in Ostdeutschland

**5. Nationalität**

Die Nationalität ist grundsätzlich kein Kriterium für die Steuerpflicht.

**C. Besteuerung von Personengesellschaften**

1. Mit Ausnahme der Gewerbesteuer erfolgt die Besteuerung der Gewinne auf der Ebene der Gesellschafter (Transparenzprinzip) mit Einkommensteuer (Gesellschafter = natürliche Person) bzw. Körperschaftssteuer (Gesellschafter = juristische Person).
2. **Gewinnermittlungsvorschriften** sind vergleichbar mit denen der Kapitalgesellschaften.
3. Anrechenbarkeit der **Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer der Gesellschafter.
4. **Thesaurierungsbegünstigung** als Option.

Die vorliegende Kurzinformation stellt einen Auszug aus dem aktuellen Steuer- und Sozialversicherungsrecht (Stand Januar 2020) dar. Die hier enthaltenen Angaben wurden sorgfältig recherchiert; dennoch kann für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernommen werden. Diese Steuer-Kurzinformation kann eine rechtliche oder steuerliche Beratung nicht ersetzen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne!